

RS OGH 1996/9/10 3Ob2309/96x, 3Ob20/97f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1996

Norm

EO §35 Af

ZPO §228 H2

JN §104 F

Rechtssatz

Wird nur zugunsten eines zeitlich umgrenzten Unterhaltsrückstandes Exekution geführt und stellt der Verpflichtete als Kläger das Urteilsbegehren, daß der Anspruch der betreibenden Partei (nicht nur für diesen Zeitraum, sondern überhaupt) erloschen sei, hat er damit die Oppositionsklage für den betriebenen Anspruch mit einer Feststellungsklage verbunden, für die bei verschiedener örtlicher Zuständigkeit das Exekutionsgericht jedenfalls dann zuständig ist, wenn der Mangel der örtlichen Zuständigkeit nach § 104 Abs 3 JN geheilt wurde. Für das Feststellungsbegehren gilt nicht die Eventualmaxime.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2309/96x
Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 2309/96x
Veröff: SZ 69/206
- 3 Ob 20/97f
Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 20/97f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106412

Dokumentnummer

JJR_19960910_OGH0002_0030OB02309_96X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at